

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Eintragungsberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren zur Begrenzung der Dispositions- und Überziehungskreditzinsen der saarländischen Sparkassen vom 04.02.2015**

1. Das Eintragungsberechtigtenverzeichnis für das Volksbegehren zur Begrenzung der Dispositions- und Überziehungskreditzinsen der saarländischen Sparkassen der Gemeinde Spiesen-Elversberg wird in der Frist vom Dienstag, dem 17. Februar 2015, bis Freitag, dem 20. Februar 2015 während der allgemeinen Öffnungszeiten von  
Dienstag – Mittwoch von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr  
von 13.00 Uhr – 16.00 Uhr  
Donnerstag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr  
von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr  
im Rathaus, Zimmer 101 – 103, Hauptstraße 116, 66583 Spiesen-Elversberg für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Eintragungsberechtigtenverzeichnis aufgenommenen Daten überprüfen. Sofern Eintragungsberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Eintragungsberechtigtenverzeichnis aufgenommenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Eintragungsberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Absatz 5 des Meldereggesetzes vorhanden ist.  
Das Eintragungsberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
Zur Eintragung der Unterstützung des Volksbegehrens wird nur zugelassen, wer  
a) in das Eintragungsberechtigtenverzeichnis seiner Gemeinde eingetragen ist oder  
b) einen Eintragungsschein hat  
und eintragungsberechtigt ist.  
Eintragungsberechtigt ist, wer am Tag der Unterzeichnung des Unterstützungsblattes zum Landtag wahlberechtigt ist. Vor der Eintragung prüft die Gemeinde die Eintragungsberechtigung.
2. Wer das Eintragungsberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Frist vom Dienstag, dem 17. Februar 2015, bis Freitag, dem 20. Februar 2015, beim Bürgermeister Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Die Eintragungsberechtigten erhalten **keine individuelle Benachrichtigung** über die Aufnahme in das Eintragungsberechtigtenverzeichnis und ihr Eintragsrecht. Wer bei der Einsicht feststellt, dass er nicht in das Eintragungsberechtigtenverzeichnis aufgenommen wurde, aber glaubt, eintragungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Eintragungsberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Eintragsrecht nicht ausüben kann.
4. Wer einen Eintragungsschein hat, kann an dem Volksbegehren durch Eintragung in einem **beliebigen** Eintragsraum im Saarland teilnehmen.  
**Briefliche Eintragung ist nicht möglich. Die Eintragung der Unterstützung des Volksbegehrens ist nur in den von den Gemeinden bestimmten Eintragsräumen zulässig (Art. 99 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung des Saarlandes, § 8 Absatz 2 Volksabstimmungsgesetz).**
5. Einen Eintragungsschein erhält **auf Antrag**, wer
  - 5.1 in das Eintragungsberechtigtenverzeichnis eingetragen und eintragungsberechtigt ist;
  - 5.2 **nicht** in das Eintragungsberechtigtenverzeichnis eingetragen, aber eintragungsberechtigt ist und
    - a) nachweist, dass er ohne eigenes Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Eintragungsberechtigtenverzeichnis entsprechend § 12 Absatz 7 der Landeswahlordnung (bis zum 16.2.2015) oder die Einspruchsfrist gegen das Eintragungsberechtigtenverzeichnis entsprechend § 13 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes (bis zum 20.2.2015) versäumt hat,
    - b) dessen Eintragsrecht erst nach Ablauf der Antragsfrist entsprechend § 12 Absatz 7 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist entsprechend § 13 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes entstanden ist,
    - c) dessen Eintragsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Eintragungsberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis des Bürgermeisters gelangt ist.
6. Der Eintragungsschein kann bis zum Ablauf der Unterstützungsfrist im Rathaus der Gemeinde Spiesen-Elversberg, Hauptstraße 116, 66583 Spiesen-Elversberg, Zimmer 101 – 103, schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.  
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Eintragungsberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ablauf der Unterstützungsfrist ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.
8. Der Eintragungsschein kann auch durch die eintragungsberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An andere Personen kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Eintragungsberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Spiesen-Elversberg, den 04.02.2015

gez.: Pirrung  
Bürgermeister